

Satzung des Vereins NETTZ

Netzwerk zur gegenseitigen Unterstützung

2. Februar 2011

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "NETTZ, Netzwerk zur gegenseitigen Unterstützung".

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach seiner Eintragung führt er den Namen

NETTZ, Netzwerk zur gegenseitigen Unterstützung e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt.
3. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Die spätere Umwandlung des Vereines in eine andere gemeinnützige Rechtsform ist möglich.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung der Familien-, Jugend- und Altenhilfe,
 - b. Die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen bei Verrichtungen des täglichen Lebens,
 - c. Die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Entlastung pflegender Familienangehöriger,
 - b. Hilfe im Haushalt, z.B. im Krankheitsfall,
 - c. Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
 - d. Hilfe rund um Haus und Wohnung bei hilfsbedürftigen Personen,
 - e. Kontaktpflege, z.B. Besuchsdienst bei alten und hilfsbedürftigen Personen,
 - f. Begleitung von hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen oder Arztbesuchen,
 - g. Fortbildung der aktiven Mitglieder und Veranstaltung von Vorträgen zu Themen rund um den Vereinszweck.

Der Verein arbeitet dabei ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen und diakonischen/caritativen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbänden und Gruppen. Aufgabe ist es, notwendige Leistungsangebote zu initiieren, zu fördern, selbst anzubieten und durchzuführen.

Satzung des Vereins NETTZ

Netzwerk zur gegenseitigen Unterstützung

2. Februar 2011

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen.
6. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen entsprechend eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch freiwilligen Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden (siehe auch § 2, Abs. 4 und 5).
 - b. durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich.
 - c. durch Tod.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Geld erhoben. Über die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können auf Antrag vom Vorstand auch beitragsfrei gestellt werden.

Satzung des Vereins NETTZ

Netzwerk zur gegenseitigen Unterstützung

2. Februar 2011

§ 5

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert wählt die Versammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. ProtokollführerIn ist der / die SchriftführerIn. Ist sie/er verhindert, wird von der Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden eine ProtokollführerIn gewählt.
2. Zu allen Mitgliederversammlungen (MV) sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der MV schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
3. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Beiträge, Einnahmen und über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Satzung des Vereins NETTZ

Netzwerk zur gegenseitigen Unterstützung

2. Februar 2011

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und zwar auch zur Änderung des Satzungszweckes, oder auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der MV den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem / der Kassierer/in,
- dem / der Schriftführer/in,
- einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht immer aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern.

Es können von der Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, mehr als 7 Mitglieder darf der Vorstand nicht haben.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.v. § 26 BGB von dem / der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, diese

Satzung des Vereins NETTZ

Netzwerk zur gegenseitigen Unterstützung

2. Februar 2011

scheiden sofort aus ihrem Amt aus. In der gleichen oder einer zeitnahen außerordentlichen MV muss ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

4. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
5. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 8

Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Frauenhilfe Freudenstadt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Wird der Verein in eine andere Gesellschaftsform umgewandelt, so geht das Vereinsvermögen ohne vorherige Liquidation des Vereins auf diese Gesellschaft über, vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft ebenfalls im Sinne von § 2 dieser Satzung tätig wird.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt. Zuständig für die Auflösung sind diejenigen Vorstandsmitglieder, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten.

§ 9

Sonstiges

Die Satzung wurde am 02.02.2011 erstellt.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.